

DATEN & FAKTEN

A construction worker wearing a yellow hard hat and an orange sleeveless shirt is leaning over a wooden formwork structure. He is working on a grid of steel reinforcement bars (rebar) that are being prepared for a concrete pour. The background shows more of the construction site with various materials and structures.

SCHWERARBEITS- PENSION DER NEUEN ARBEITSWELT ANPASSEN!

Stand: Juli 2023

Menschen, die über längere Zeit physisch oder psychisch besonders anstrengende Tätigkeiten ausüben, dürfen die Pension früher antreten. Allerdings müssen sie in zehn der letzten 20 Arbeitsjahre Schwerarbeit geleistet haben. Die Arbeitswelt hat sich jedoch in den letzten Jahren enorm verändert. Die vor mehr als 15 Jahren in Kraft getretene Schwerarbeitsverordnung ist längst überholt und gehört den neuen Arbeitsrealitäten angepasst.

Besonders belastende Arbeiten ermöglichen eine Schwerarbeitspension

WAS GILT ALS SCHWERARBEIT?

Für die Schwerarbeitspension zählt grundsätzlich jeder Versicherungsmonat, in dem an 15 Kalendertagen Schwerarbeit gemäß Schwerarbeitsverordnung ausgeübt wird. Folgende Kriterien definieren Schwerarbeit:

- ▶ Das Arbeiten im Schicht- und Wechseldienst auch während der Nacht (unregelmäßige Nachtarbeit)
- ▶ Das Arbeiten unter besonderer Hitze oder Kälte (über 30 / unter -21 Grad)
- ▶ Arbeit unter chemischen oder physikalischen Einflüssen, die eine zumindest zehnprozentige Minderung der Erwerbsfähigkeit verursacht haben (z. B. Arbeit mit schweren Geräten oder gefährlichen Stoffen etc.)
- ▶ Schwere körperliche Arbeit (Kalorienmessung bei täglicher Arbeitszeit)
- ▶ Die berufsbedingte Pflege von Personen mit besonderem Behandlungs- und Pflegebedarf (z. B. Hospiz- oder Palliativmedizin)
- ▶ Arbeit trotz 80-prozentiger Minderung der Erwerbsfähigkeit und Bezug von Pflegegeld (mindestens Pflegestufe 3)

Viele Kriterien für Schwerarbeit

- ▶ Nachtschwerarbeit ohne Anspruch auf Sonnerruhegeld trotz Beitragsleistung
- ▶ Arbeitnehmer:innen, die in der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) versichert sind.

Schwere körperliche Arbeit als Schwerarbeit

Schwere körperliche Arbeit setzt ein „sehr hohes Verausgaben der Arbeitskraft“ voraus. Sogenannte „Arbeitsenergieumsatz-Richtwerte“ sollen dies definieren. So müssen Männer 2.000 und Frauen 1.400 Kilokalorien pro Tag bei ihren Tätigkeiten verbrauchen. Als Bezugspunkt gelten Personen mit „durchschnittlichem Körpergewicht“ bei acht Stunden Arbeit. Versicherte haben im Einzelfall die Möglichkeit nachzuweisen, dass sie aufgrund längerer Arbeitszeiten oder der besonderen Schwere ihrer Tätigkeit auch bei kürzeren Arbeitszeiten täglich den geforderten Kalorienverbrauch erreichen.

Tipp:
Unbedingt
Arbeitsauf-
zeichnungen
führen!

Sogenannte **Berufslisten** sollen die Verfahren erleichtern. Sie dienen allerdings nur als (unverbindliche) Arbeitsbehelfe für Unternehmen und den Pensionsversicherungsträger, um bei der Anmeldung von Schwerarbeitszeiten zu unterstützen.

BEISPIEL AUS DEM AK OÖ-RECHTSSCHUTZ:

Um einen Schwerarbeitsmonat angerechnet zu bekommen, muss man mindestens 15 Arbeitstage à 2.000 Arbeitskalorien im Monat arbeiten und somit 30.000 Arbeitskalorien verbrauchen. Im Berufsalltag kann diese Vorgabe zu Ungerechtigkeiten führen. Ein Arbeitnehmer verbrauchte bei 14 Zwölfstundendiensten monatlich insgesamt 36.057 Arbeitskalorien. Sechs zusätzliche Achtstundendienste ergaben einen Gesamtmonatsverbrauch von 46.359 Kilokalorien. Trotz des enormen Verbrauchs wertete der Verfassungsgerichtshof dies nicht als Schwerarbeit. Denn diese war formal nur an 14 Tagen geleistet worden. Solche Fälle sind in der Praxis leider keine Seltenheit und ungerecht!

Schicht- und Wechseldienst als Schwerarbeit

Als Schwerarbeitsmonat gilt, wenn mindestens sechs Nachtdienste (mindestens sechs Arbeitsstunden zwischen 22 und 6 Uhr) im Monat geleistet werden. Zudem muss davor, danach oder dazwischen ein Wechsel zu einem Tagdienst erfolgen. Der Wechsel zwischen Tag- und Nachtdienst ist ein wesentliches Merkmal von Schwerarbeit. Durchgehende Nachtdienste alleine sind also keine Schwerarbeit im Sinne der Verordnung. Zudem muss ein Versicherungsmonat (mehr als 15 Versicherungstage) in der Pensionsversicherung vorliegen.

Psychische Belastungen als Schwerarbeit

Die psychische Belastung wird nur bei berufsbedingter Pflege von schwer erkrankten oder schwer behinderten Menschen berücksichtigt. Das sind in der Pflege beispielsweise Menschen mit mindestens Pflegegeldstufe 5 bzw. Demenzerkrankte (z.B. Palliativ- oder Hospizmedizin). Dieser Tatbestand ist auch für Krankenpflegepersonal anwendbar, die einen besonderen Behandlungsbedarf haben. Ich würde hier eine Ergänzung anregen. Der Bezug von Pflegegeld ist keine Voraussetzung für die Beurteilung des Pflegebedarfs. Im Jahr 2021 war über ein Drittel aller Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspensionen auf die Krankheitsgruppe „Psychische- und Verhaltensstörungen“ zurückzuführen.

ABSCHLÄGE UND ZUVERDIENST

Um die Voraussetzungen für den Erhalt der Schwerarbeitspension zu erfüllen, sind 540 Beitrags- bzw. Versicherungsmonate nötig.

Hacklerregelung bei Schwerarbeit (ASVG*)

Männer geb. ab 1. 1. 1954 bis 31. 12. 1958

- ▶ Antrittsalter vollendetes 60. Lebensjahr
- ▶ 540 Beitragsmonate

Frauen geb. ab 1. 1. 1959 bis 31. 12. 1963

- ▶ Antrittsalter vollendetes 55. Lebensjahr
- ▶ 480 Beitragsmonate

Schwerarbeitspension (APG*)

Männer und Frauen

- Antrittsalter vollendetes 60. Lebensjahr
- 540 Versicherungsmonate

* ASVG: Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

* APG: Allgemeines Pensionsgesetz

Hinweise: Die Rahmenfrist von 240 Kalendermonaten wird um Monate der Kurzarbeit verlängert, wenn die Kurzarbeit im Rahmen der COVID-19 Pandemie ausgeübt wurde und die Kurzarbeitsmonate nicht bereits als Schwerarbeitsmonate zu werten sind.

Am Stichtag darf keine Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze ausgeübt werden. Bei Aufnahme einer die Pflichtversicherung begründenden Erwerbstätigkeit fällt die Pension für die Dauer der Pflichtversicherung weg.

HÖHE DER PENSIONEN IN EURO (DURCHSCHNITT 2022)



Quelle: AK OÖ; Statistische Daten aus der Sozialversicherung, 2022.

AK Grafik

Da Berufe mit Schwerarbeit meist gute Kollektivvertragslöhne bedeuten, ist die Pension durchwegs relativ hoch. Allerdings gilt für die Schwerarbeitspension ein besonderer Abschlag von 0,15 Prozent für jeden Monat, den man vor dem Regelpensionsalter in Pension geht. Das ergibt einen **Abschlag von 1,8 Prozent pro Jahr** (gegenüber 4,2 Prozent im „Normalfall“ und 5,1 Prozent bei der Korridor-pension) – also maximal neun Prozent, wenn man mit 60 Jahren seine Pension antritt.

Abschläge
bei der Pension
möglich!

VOM ANTRAG ZUR PENSION

Maximal zehn Jahre vor dem frühestmöglichen Pensionsantritt („Anfallsalter“) kann man die **Feststellung** der Schwerarbeitszeiten beantragen.

Ein Feststellungsantrag ist nur sinnvoll, wenn man die Voraussetzungen für eine Schwerarbeitspension noch vor dem Erreichen des Regelpensionsalters erfüllt. Wer zum Beispiel mit 56 nur zwei Schwerarbeitsmonate vorweisen kann, kann dies nicht mehr schaffen. Falls der Antrag abgelehnt wird, kann beim Arbeits- und Sozialgericht eine Klage eingebracht werden. Die Klagefrist beträgt drei Monate ab Zustellung.

Antrag auf auf
Leistung
rechtzeitig
stellen!

Achtung! Drei Monate vor dem Erreichen des Antrittsalters muss **auf jeden Fall** ein Antrag auf Leistung gestellt werden!

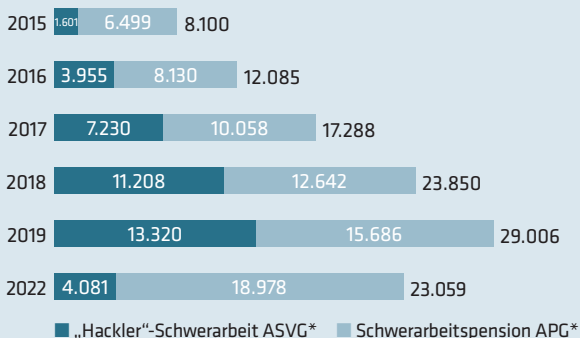
Wichtige Beweismittel für Antragstellung:

- ▶ Arbeitszeitaufzeichnungen der letzten 20 Jahre vor dem „Stichtag“
- ▶ Arbeitsplatzbeschreibung
- ▶ Fotodokumentation (auf Datenschutz achten!)
- ▶ Zeugenaussagen (Arbeitskolleg:innen, Arbeitgeber:innen, Betriebsrät:innen)
- ▶ Arbeitstagebuch (z. B. Angabe über regelmäßige Gewichtsbelastungen, Körperhaltungen etc.)

DIE SCHWERARBEITS- VERORDNUNG PASST NICHT MEHR ZUR ARBEITSWELT

Die Arbeitswelt hat sich seit dem Inkrafttreten der Schwerarbeitsverordnung im Jahr 2006 grundlegend verändert. Immer mehr Menschen gehen aufgrund psychischer Erkrankungen früher in Pension.

ANZAHL DER SCHWERARBEITSPENSIONEN (ÖSTERREICH)



Quelle: Statistische Daten aus der Sozialversicherung 2022, AK OÖ, Durchschnittsstände; * ASVG: Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, APG: Allgemeines Pensionsgesetz, Datenlücke für die Jahre 2020 bis 2021 **AK** Grafik

Arbeitsdruck
steigt

Arbeitsdruck, steigende Anforderungen durch Digitalisierung, das Auflösen von Arbeits- und Freizeitgrenzen, lange Arbeitszeiten und Schichtdienste belasten immer massiver. Insbesondere im Pflegebereich sind die Tätigkeiten besonders herausfordernd. Diese gesellschaftlich so wichtige Arbeit muss besonders respektiert und sozial abgesichert werden. Arbeitsbedingungen, Pensionshöhe und -zugang müssen dringend angepasst werden.

FORDERUNGEN DER AK OÖ

Die extrem strengen Bestimmungen und diverse Gerichtsurteile machen folgende Maßnahmen notwendig:

- ▶ Es muss klargestellt werden, dass schwere körperliche Arbeit vorliegt, wenn Frauen mindestens 21.000 und Männer mindestens 30.000 Arbeitskalorien im Kalendermonat verbrauchen – unabhängig von der Anzahl der Arbeitstage.
- ▶ Eine „Toleranz“ bei der Kaloriengrenze bei schwerer körperlicher Arbeit muss eingeführt werden.
- ▶ Es muss klargestellt werden, dass reine Nacharbeit, wenn sie an mindestens sechs Tagen im Kalendermonat geleistet wird, Schwerarbeit ist. Nachhaltige Klarstellungen und Maßnahmen nötig
- ▶ Alle Schwerarbeitszeiten sollen grundsätzlich abschlagsmindernd bei Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspensionen angerechnet werden.
- ▶ Schwerarbeitszeiten während der gesamten Berufslaufbahn und nicht nur in den letzten 20 Jahren vor dem 60. (bzw. bei Frauen teilweise 55.) Lebensjahr sind zu berücksichtigen.
- ▶ Psychische Belastungen müssen generell in die Schwerarbeitsverordnung aufgenommen werden.
- ▶ Einen separaten Absatz in der Schwerarbeitsverordnung, der lauten soll: „Als besonders belastende Berufstätigkeiten gelten Tätigkeiten der berufsbedingten Pflege und Betreuung von Erkrankten, Pflege- und Betreuungsbedürftigen sowie Menschen mit Beeinträchtigung, Hebammen und medizinischen Assistenzberufen.“

- ▶ Zum Erreichen der für die Schwerarbeitspension erforderlichen Versicherungszeiten müssen die erforderlichen Schul- und Ausbildungszeiten in vollem Umfang angerechnet werden.

Darüber hinaus sind folgende Ansätze anzudenken:

- ▶ Der Antrag auf „Feststellung“ der Schwerarbeitszeiten sollte jederzeit möglich sein.
- ▶ Das Beiziehen von Expert:innen (z. B. Arbeitsmediziner:innen) muss Pflicht sein.
- ▶ Sachverständige müssen ihre Gutachten verpflichtend begründen.
- ▶ Es muss klargestellt sein, dass die Mitnahme von Vertrauenspersonen zur Begutachtung erlaubt ist.
- ▶ Wenn mehr als eine Schwerarbeitstätigkeitsart vorliegt, müssen Mehrfachbelastungen berücksichtigt werden.

„Schwer arbeitende Menschen verdienen unsere Wertschätzung. Im Ausgleich für ihre besonderen Belastungen stehen ihnen besondere soziale Absicherungen zu. Arbeitsbedingungen, Entlohnung und Pension müssen verbessert werden.“



Andreas Stangl
AK-PRÄSIDENT

Impressum:

Medieninhaberin, Herausgeberin und Redaktion: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich, Volksgartenstraße 40, 4020 Linz

Hersteller: typeshop, Kopernikusstraße 22, 4020 Linz

Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz:

siehe <https://ooe.arbeiterkammer.at/impressum.html>

ooe.arbeiterkammer.at

Eine Information der Arbeiterkammer Oberösterreich,
Abteilung Wirtschafts-, Sozial-, und Gesellschaftspolitik.
Telefon: +43 (0)50 6906-2413, E-Mail: wsg@akooe.at